

Anlage zur Mitteilung

Beschleunigung der städtischen Bauprojekte und Vergabeprozesse – Geschäftsprozessoptimierung

Hier: Zusatzfrage von Herrn Detjen in der Sitzung am 06.02.2012

Zusammenstellung der Regelungen in anderen Kommunen

Stadt Aachen

Verschiedene Fachausschüsse entscheiden über Bedarfsfeststellungen, Raumprogramm, Planungs- und Baubeschlüsse, teilweise legen sie Prioritäten fest. Der Finanzausschuss entscheidet über VOB-Vergaben (soweit nicht Betriebsausschuss) und der Personal- und Verwaltungsausschuss: VOL- und VOF-Vergaben (soweit OB oder nicht Betriebsausschuss). Dem Planungsausschuss obliegen Entscheidung über städt. Hochbauprojekte und Maßnahmen des kommunalen Wohnungsbaus, Planung u. Bau v. Maßnahmen der Gestaltung des öffentlichen Raumes. Die Zuständigkeiten dieser Ausschüsse sind auf Projekte bzw. Maßnahmen beschränkt, soweit diese überbezirkliche Bedeutung haben.

Es bestehen Sonderregelungen für den Betriebsausschuss. Soweit der Betriebsausschuss die Zustimmung verweigert, entscheidet der Rat. In der Betriebssatzung ist zudem geregelt, dass der Betriebsausschuss der Planung und Neubau von Hochbauten (soweit Sondervermögen und Kosten >250.000 €) zuzustimmen hat. Die VOB- und VOL-Vergaben Wertgrenzen gelten analog der Wertgrenzen für eine OB-Entscheidung (siehe unten), für VOF-Vergaben bestehen keine Wertgrenzen. Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die 10 % des Ansatzes, mind. 100.000 €, überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

VOB-Vergaben (freihändige Vergabe bis 12.000 €; bei beschränkter Ausschreibung bis 120.000 €; bei öffentlicher Ausschreibung bis 180.000 €) und VOL-Vergaben (freihändige Vergabe bis 6.000€; bei beschränkter Ausschreibung bis 12.000 €; bei öffentlicher Ausschreibung bis 30.000 €) entscheidet der Oberbürgermeister. Oberhalb dieser Wertgrenzen erfolgt sowohl bei VOB- als auch VOL-Vergaben eine Mitteilung an das zuständige Gremium mit Angabe der Gebote und einer Information, an welchen Bieter Vergabe erfolgen soll. Soweit innerhalb von 10 Tagen kein Einspruch eingeht, kann die Vergabe erfolgen. Bei einem Einspruch erfolgt die Vergabeentscheidung durch das zuständige Gremium.

Entscheidung über Unterhaltung und Ausstattung (Erst-, Ersatz- und Ergänzungsausstattungen) der Einrichtungen von im Wesentlichen bezirklicher Bedeutung treffen bei Maßnahmen ab 12.000 € die Bezirksvertretungen. Zudem treffen die Bezirksvertretungen Planungs- und Baubeschlüsse bei Maßnahmen von im Wesentlichen bezirklicher Bedeutung und entscheiden VOL-Vergaben, soweit diese von im Wesentlichen bezirklicher Bedeutung sind und keine Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gegeben ist. Ebenso gehört die Prioritätenfestsetzung zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen, Plätzen von bezirklicher Bedeutung zu den Aufgaben der Bezirksvertretungen. Der Fachausschuss erstellt das gesamtstädtische Programm, die endgültige Entscheidung erfolgt durch den Rat im Rahmen des Haushalts.

Stadt Bielefeld

Es gibt detaillierte Regelungen in der Zuständigkeitsordnung; diese befindet sich derzeit in Überarbeitung.

Es bestehen verschiedene Fachausschüsse, die teils nur vorberatend tätig sind. Diesen obliegt auch die Zuschlagserteilung für Vergaben (z.B. Bauleistungen, Lieferungen und

Leistungen über 125.000 €, Architekten- und Ingenieurleistungen über 50.000 €, Gutachterleistungen über 25.000 €). Weiterhin treffen die Fachausschüsse Entscheidungen über Planungen, Ausstattungsgrundsätze, die Modernisierung, den Neubau von Sportstätten, strategische Fachplanungen sowie den Aus- und Umbau von Straßen.

Es bestehen differierende Regelungen für verschiedene Betriebsausschüsse. Den Betriebsausschüssen obliegt die Zuschlagserteilung für Vergaben als Fachausschuss der Vergabestelle (teils als Zustimmung; Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen über 125.000 €, Architekten- und Ingenieurleistungen über 50.000 €, Gutachterleistungen über 25.000 €). Weiterhin haben sie über Mehrausgaben für Einzelvorhaben der Vermögenspläne, die den Planansatz um mehr als 150.000 € - 153.388 € überschreiten (teils als Zustimmung) zu entscheiden. Der jeweilige Betriebsausschuss ist weiter zuständig für erfolggefährdende Mehraufwendungen und Mehrausgaben (Überschreitung um mehr als 125.000 €; teils als Zustimmung).

Stadt Bonn

Auch in Bonn regelt die Zuständigkeitsordnung Empfehlungsrechte für verschiedene Fachausschüsse, die Bezirkssatzung regelt Entscheidungsrechte der Bezirksvertretungen.

So sind dem Bau- und Vergabeausschuss Planungen ab der Entwurfsplanung und die Ausführung städtischer Hoch- und Tiefbaumaßnahmen einschließlich der Abwasserbeseitigung sowie von Verkehrs-, Grün- und Sportanlagen, Friedhöfen und Erholungsgebieten vorzulegen.

Die Bezirksvertretungen sind zuständig für alle Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinaus geht im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel. Planung, Bau, Unterhaltung von Fuß- Rad und Wanderwegen von bezirklicher Bedeutung, die Planung, Gestaltung, Instandsetzung Grün- und Parkanlagen, einschl. Spielflächen, Straßenbegleitgrün soweit diese Maßnahmen bezirkliche Bedeutung haben, sowie die Entscheidung über Reihenfolge der Arbeiten gehören ebenfalls zu den Aufgaben der Bezirksvertretungen. Des weiteren obliegt ihnen die Planung, bauliche Gestaltung, Unterhaltung, Instandsetzung und Ausstattung der im Stadtbezirk gelegenen Schulen (mit Schulbezirk oder Einzugsbereich im Stadtbezirk) Kinderspielplätze, Kindergärten, Spielhäuser, Bolzplätze, Kindertageseinrichtungen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sporthallen und -plätze (bestimmte Anlagen sind ausgenommen) Bäder, Altentagesstätten, Zweigstellen VHS, Stadtbücherei, Musikschule, Friedhöfe u.a., soweit es sich nicht um Maßnahmen der Substanzerhaltung, Gefahrenabwehr oder Ersatzbeschaffung handelt.

Stadt Essen

Die Fach- bzw. Betriebsausschüsse entscheiden über Maßnahmen des Neu-, Um-, Aus- und Erweiterungsbaus sowie der Gestaltung von Einrichtungen in den jeweiligen Fachbereichen (sogenannter Baubeschluss). Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über den Beginn neuer Baumaßnahmen (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau und Ausbau), soweit nicht Zuständigkeit eines Betriebsausschusses (sogenannter Baubeginnbeschluss). Der Ausschuss für die Sport- und Bäderbetriebe Essen entscheidet in Angelegenheiten der Sport- und Bäderbetriebe Essen über den Beginn neuer Baumaßnahmen (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau und Ausbau). Es bestehen wertmäßige Begrenzungen bei einem Baubeschluss 150.000-500.000 €, bei einem Baubeginnbeschluss 250.000-500.000 €.

Maßnahmen bis 150.000 € gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung.

Bezirksvertretungen entscheiden gemäß § 37 Absatz 1 GO NRW unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat der Stadt erlassenen allgemeinen Richtlinien und bereitgestellten Haushaltsmittel in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Hierzu gehören die Planung zum Neu-,

Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken sowie Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten hierzu und deren Unterhaltung und Instandsetzung einschließlich der Straßenbeleuchtung; ausgenommen sind Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie andere Hauptverkehrsstraßen.

Stadt Leverkusen

Der Bau- und Planungsausschuss (Sachentscheidungen) beschließt konstruktiv-technische Einzelmaßnahmen bei der Durchführung von überbezirklichen Hoch- und Grünflächenbaumaßnahmen (ohne wertmäßige Begrenzung)

Vergaben bis zu einer Höhe von 1.000.000 € gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung.

Der Betriebsausschuss für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung KulturStadt Leverkusen entscheidet über Vorplanung, Planungs-, Entwurfs- und Baubeschluss bei Neubau, Um- und Ausbau von Einrichtungen der KulturStadtLev, unbeschadet der Rechte der Bezirksvertretungen.

Der Betriebsausschuss für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Sportpark Leverkusen entscheidet über Vorplanung, Planungs-, Entwurfs- und Baubeschluss bei Neubau, Um- und Ausbau von Einrichtungen des „Sportpark Leverkusen“, unbeschadet der Rechte der Bezirksvertretungen.

Bezirksvertretungen (Sachentscheidungen) entscheiden die Neu-, Aus- und Umbau einschließlich der Planung in Bezug auf Schulen, öffentliche Einrichtungen und Märkte (Maßnahmen über 30.000 €); den Neu-, Um- und Ausbau, Instandsetzung, Unterhaltung und Ausstattung von Straßen, Wegen (Maßnahmen über 30.000 €); Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Sicherung der Schulwege (Maßnahmen über 10.000 €); Angelegenheiten in Bezug auf Vergaben von Lieferungen und Leistungen zu (Maßnahmen über 1.000.000 €).

Stadt Leipzig

Bauvorhaben mit einem Gesamtwert von über 1 Mio. € benötigen einen Planungsbeschluss. Die Entscheidung zur Haushaltsvorlage-Planungsbeschluss trifft der Oberbürgermeister (Regelung in Hauptsatzung). Auf Basis dieser Entscheidung Planungsaufnahme und Einstellung der Mittel in den Haushaltplanentwurf.

Baubeschlüsse sind bei Bauvorhaben ab 250.000 € zu treffen. Bis zu einem Umfang von 1 Mio. € trifft der Oberbürgermeister die Entscheidung, ab 1 Mio. € der Verwaltungsausschuss (bei Eigenbetrieben Betriebsausschuss) und bei Maßnahmen über 2,5 Mio. € der Stadtrat.

Maßnahmen unterhalb der oben genannten Wertgrenzen gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung

Stadt München

Es sind Zuständigkeiten verschiedener Ausschüsse definiert, die die Bedarfsfeststellungen bei Baukosten von über 0,5 Mio € bis 15 Mio € zu treffen haben. Ein Stadtratsbeschluss ist zur Bedarfsbestätigung bei Projekten ab 15 Mio. €, Planungsauftrag Tiefbau ab 0,5 Mio. €, Projektgenehmigung Tiefbau ab 5 Mio. €, Projekte Informationstechnik ab 250.000 € erforderlich.

Es gibt darüber hinaus Satzungen für die jeweiligen Eigenbetriebe mit unterschiedlichen Wertgrenzen, insbesondere zur Befassung der zuständigen Werksausschüsse (s. GO §9; z.B. Münchener Stadtentwässerung, Markthallen München, Abfallwirtschaftsbetrieb München, Münchener Kammerspiele)

Den Bezirksausschüssen obliegt die Bedarfsfeststellung bezirklicher Projekte von 0,5 - 2,5 Mio. €

Maßnahmen bis zu 500.000 € gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung.

Stadt Nürnberg

Die Zuständigkeiten sind differenziert nach Art des Projektes - Herstellungsaufwand, Änderungspläne, Erhaltungsaufwand - festgelegt.

Z.B. werden Herstellungsaufwand bis 25.000 € und Erhaltungsaufwand bis 50.000 € über eine interne Regelung der Baudienststelle entschieden. Herstellungsaufwand bis 125.000 € und Erhaltungsaufwand über 250.000 € entscheidet der Leiter der Baudienststelle.

Herstellungsaufwand über 500.000 € erfordert eine Entscheidung des Bau- und Vergabeausschusses, ggf. nach Vorberatung durch den entsprechenden Werksausschuss. Für einzelne Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen bestehen teilweise höhere Wertgrenzen.

Baukostenüberschreitungen bis 25.000 € entscheidet der Leiter der Baudienststelle, bis 250.000€ der Baureferent und ab 250.000 € der Bau- und Vergabeausschuss. Für einzelne Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen bestehen andere Wertgrenzen (z.B. bis 10% oder bis 250.000 € der Werksleiter, bei mehr als 10%, mindestens über 250.000 € der Werksausschuss).